

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Kaufverträge der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG („BOEHRINGER KG“) mit Kunden, die keine Verbraucher gem. § 13 BGB sind („Käufer“). Die AVB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen werden von der BOEHRINGER KG nicht anerkannt, es sei denn, die BOEHRINGER KG hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Für Aufträge, die im Rahmen eines Krankenhaus-Liefervertrages nach § 14 Apothekengesetz erteilt werden, gelten abweichend von Absatz 1 die separat mit der BOEHRINGER KG getroffenen Vereinbarungen, es sei denn in diesen wird ausdrücklich auf die vorliegenden AVB verwiesen.
- (3) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen nur an Empfänger mit einer gültigen Apothekenbetriebslaubnis bzw. Großhandelserlaubnis ausgeliefert werden. Die BOEHRINGER KG behält sich vor, die Lieferverpflichtung nicht zu erfüllen, solange der Käufer den erforderlichen Nachweis nicht erbracht hat. Der Käufer verpflichtet sich, die BOEHRINGER KG über Änderungen jeglicher Art, die sich auf die bestehende Apothekenbetriebslaubnis bzw. Großhandelserlaubnis auswirken können, z.B. Verlust der Erlaubnis, Inhaberwechsel, Schließungen etc., unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Die AVB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Käufer (laufende Geschäftsbeziehung), ohne dass die BOEHRINGER KG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Ändern sich die AVB, wird die BOEHRINGER KG den Käufer darauf hinweisen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der letzten dem Käufer mitgeteilten Fassung. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB kann auf der Webseite: <https://www.boehringer-ingelheim.de/ueberuns/geschaeftspartner/dokumente> eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Angebot

- (1) Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist sowie Liefermöglichkeit freibleibend.
- (2) Aufträge des Käufers werden erst nach schriftlicher Bestätigung der BOEHRINGER KG verbindlich. Diese kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.
- (3) Angebote für Apotheken gelten ausschließlich für den Eigenbedarf der einkaufenden Apotheke.

3. Preise

- (1) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise der BOEHRINGER KG, welche sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe verstehen.
- (2) Die Abgabe-Preise für Krankenhaus-Bedarf und evtl. Staffelpreise für Bündelpackungen können nur bei Bestellungen durch Krankenhaus-Apotheken und Versorgungs- Apotheken (mit Liefervertrag lt. § 14 Apothekengesetz) und nur soweit es sich um Krankenhaus-

Bedarf handelt, berechnet werden.

- (3) Die für die Berechnung maßgebende Gewichts- bzw. Mengenfeststellung erfolgt auf der Versandstelle der BOEHRINGER KG. Wird die bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation vereinbart, trägt der Käufer die hierbei anfallenden Kosten.

4. Zahlung und Zahlungsverzug

- (1) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Sofern der Käufer der BOEHRINGER KG ein SEPA-Lastschriftmandat (siehe Absatz 3) erteilt hat, gewährt die BOEHRINGER KG beim Einzug des Rechnungsbetrages den auf der Rechnung ausgewiesenen Skontobetrag gemäß den dort vorgesehenen Zahlungsbedingungen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers (z.B. durch Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform usw.) kann die BOEHRINGER KG die sofortige Bezahlung aller Forderungen oder die Herausgabe der Waren verlangen.
- (3) Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs empfiehlt die BOEHRINGER KG, sich dem Abbuchungsverfahren (Lastschrifteinzug) anzuschließen:
 - a) Die Zahlung kann auch durch Lastschrifteinzug zu Gunsten der BOEHRINGER KG erfolgen, wenn der Käufer der BOEHRINGER KG zuvor wirksam schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat auf einem von der BOEHRINGER KG zur Verfügung gestellten Formular erteilt hat.
 - b) Die BOEHRINGER KG wird den Lastschrifteinzug unter anderem unter Angabe des einzuziehenden Betrages und des Fälligkeitsdatums mindestens einen Tag vorher gegenüber dem Käufer ankündigen.
 - c) Der Käufer sichert zu, zum Zeitpunkt des vorab angekündigten Lastschrifteinzuges für die Deckung seines Kontos zu sorgen. Kosten, die der BOEHRINGER KG durch die Nichteinlösung und/oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, der Käufer hat die Nichteinlösung und/oder Rückbuchung nicht zu vertreten.
 - d) Der Käufer verpflichtet sich, der BOEHRINGER KG jeden Wechsel seiner Bankverbindung, für die ein Lastschriftmandat besteht, unverzüglich mitzuteilen und die BOEHRINGER KG zu informieren, ob für die neue Kontoverbindung ein SEPA-Lastschriftmandat gewünscht ist. Die BOEHRINGER KG wird dem Käufer bei Bedarf ein Formular zur Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats zur Verfügung stellen.
 - e) Die BOEHRINGER KG weist den Käufer darauf hin, dass bei ein- und erstmaligen Lastschrifteinzügen, das SEPA-Lastschriftmandat fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit, bei wiederkehrenden Lastschrifteinzügen mindestens zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Forderung und dem Zeitpunkt des Einzugs vorliegen muss.

5. Zahlungseingang - Erfüllung

Zahlungen gelten dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der BOEHRINGER KG endgültig verfügbar ist.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, sowie Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Im Übrigen steht dem Käufer die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.

7. Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit kann verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden; die verbindliche Vereinbarung einer Lieferzeit muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die BOEHRINGER KG behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. In diesen Fällen wird die BOEHRINGER KG den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine ggf. bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten.

8. Höhere Gewalt

Umstände höherer Gewalt befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von den beiderseitigen Verpflichtungen. Solche Umstände sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Werden in Folge der Störung die Lieferfristen um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt.

9. Versand und Verpackung

Die BOEHRINGER KG behält sich die Wahl des Versandweges sowie der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch für nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung und Lagerkosten. Bei Aufträgen ab € 500 auf Basis der Netto-Listenpreise, d.h. nach Abzug der Umsatzsteuer, liefert die BOEHRINGER KG einschließlich Verpackung frei Haus über einen Versandweg nach ihrer Wahl. Bei einem geringeren Auftragswert einschließlich Verpackung behält sich die BOEHRINGER KG vor, die Lieferkosten in Rechnung zu stellen oder den Auftrag abzulehnen.

10. Gefahrtragung

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der BOEHRINGER KG erfüllt hat.
- (2) Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, die von der BOEHRINGER KG gelieferten, im Eigentum der BOEHRINGER KG stehenden

Waren zu veräußern. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Es ist ihm untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Zahlung des Kaufpreises tritt der Käufer die daraus erwachsenden Forderungen schon jetzt an die BOEHRINGER KG ab.

Von einer Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der BOEHRINGER KG unverzüglich Mitteilung zu machen. Die BOEHRINGER KG ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer zu verlangen, falls dieser trotz Abmahnung seine Zahlungsverpflichtungen der BOEHRINGER KG gegenüber nicht erfüllt. Macht die BOEHRINGER KG aufgrund ihres Eigentums von ihrem Recht auf Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies schriftlich erklärt wird.

- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges oder beim Eintritt von Umständen, die zu Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers Anlass geben, ist die BOEHRINGER KG berechtigt, unbeachtet vereinbarter Zahlungsziele die sofortige Zahlung aller noch ausstehenden Forderungen zu verlangen, ihre Waren ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Käufers zurückzunehmen und die Abtretung der Forderungen dem jeweiligen Schuldner anzuzeigen. Macht die BOEHRINGER KG aufgrund ihres Eigentums von ihrem Recht auf Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Käufer für die BOEHRINGER KG tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen die BOEHRINGER KG zu erwerben. Das Vorbehaltseigentum der BOEHRINGER KG erstreckt sich also auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, die sich im Eigentum Dritter befinden, so erwirbt die BOEHRINGER KG Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so übereignet der Käufer die verbundene Sache bereits jetzt zur Sicherheit an die BOEHRINGER KG. Diese Übereignung ist auflösend bedingt durch die oben in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen des Eigentumsvorbehaltes.
- (5) Übersteigt der Wert der der BOEHRINGER KG zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, ist die BOEHRINGER KG auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit bleibt der BOEHRINGER KG überlassen.

12. Pharmakovigilanz („PV“)

Definition eines unerwünschten Ereignisses (UE). Ein „unerwünschtes Ereignis“ oder „UE“ ist definitionsgemäß jeder unerwünschte medizinische Vorfall, der bei einem Patienten oder Teilnehmer an einer klinischen Studie, dem ein Arzneimittel verabreicht wird, auftritt und nicht notwendigerweise in einem kausalen Zusammenhang mit dieser Behandlung steht.

Meldung unerwünschter Ereignisse. Um es BI zu ermöglichen, seine weltweiten Verpflichtungen zur Übermittlung von Berichten an Behörden einzuhalten, hat der Käufer alle folgenden Informationen innerhalb eines (1) Arbeitstages nach Erhalt, an BI weiterzuleiten:

- a) UEs einschließlich abnormaler Laborwerte und UE durch Absetzen oder Wechselwirkung zwischen Arzneimitteln oder UE, die mit einer Produktreklamation oder einem gefälschten

BI-Arzneimittel in Verbindung gebracht werden; Informationen zum BI-Arzneimittel, z.B. die Wechselwirkung auslösendes Arzneimittel, Art der Produktreklamation, Art der/Umstände zur Produktfälschung sollten im Bericht enthalten sein;

- b) Berichte mit/ohne UE von: Missbrauch, Überdosierung (absichtlich oder versehentlich), Medikationsfehlern (Fehler in der Verordnung, Zubereitung, Abgabe oder Verabreichung eines BI-Arzneimittels), zulassungsüberschreitender Anwendung eines BI-Arzneimittels (Off-Label Use), mangelnder Wirksamkeit, berufsbedingter Exposition, Verdacht der Übertragung eines Infektionserregers über ein BI-Arzneimittel oder unerwarteter Nutzen;
- c) Berichte darüber, dass ein Embryo oder Fötus einem BI-Arzneimittel über die Mutter oder den Samen ausgesetzt gewesen sein könnte; bei gestillten Säuglingen auftretende UEs.

Der Käufer wird alle Informationen einschließlich des Empfangsdatums zu den oben in Ziffer a) - c) aufgeführten Punkten ohne weitere Überprüfung, Filterung oder Aufbereitung an die PV-Einheit von BI im Ursprungsland des UE übermitteln.

PV-Informationen aus Deutschland:

Der Käufer gibt die Daten direkt in das Kontaktformular unter der Kategorie „Nebenwirkungsmeldungen (Humanarzneimittel)“ ein:

Link: https://www.boehringer-ingelheim.de/kontaktformular
Email : PV_local_Germany@boehringer-ingelheim.com (Nur erlaubt, wenn eine sichere / verschlüsselte Emailübertragung, z.B. TLS-Verbindung, zu BI besteht.)
Tel: +49-6132-77-2604 (Bei Rückfragen bzw. wenn eine Meldung über das Kontaktformular nicht möglich sein sollte)

PV-Informationen aus anderen Ländern:

Der Käufer überträgt die Daten per verschlüsselter / sicherer E-Mail oder per Fax, die Kontaktdaten für die Meldung sind dem Käufer unter folgendem Link zugänglich:

http://www.boehringer-ingelheim.de/unternehmensprofil/geschaeftpartner/pharmakovigilanz (Bitte immer die aktuelle Länderliste („BI PV Country Distribution List“) verwenden)
Passwort: bis@fety

Auf Anfrage von BI hat der Käufer sich zu bemühen, weitere Informationen zu den UEs und anderen unter a) bis c) beschriebenen Informationen, die von dem Käufer erhalten wurden, zu erfragen.

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass alle seine Mitarbeiter, die ein UE erhalten (unabhängig von welcher Quelle) oder von einer Behörde bezüglich der Sicherheit eines BI-Produktes kontaktiert werden könnten, adäquat informiert, trainiert und wieder trainiert sind, diese Informationen innerhalb eines (1) Arbeitstages nach Erhalt an BI weiterzuleiten.

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass seine für BI arbeitenden Mitarbeiter ausreichend informiert und geschult werden, um die in diesem Abschnitt beschriebenen Meldepflichten zu erfüllen, und hat dies zu dokumentieren.

BI wird den Erhalt jedes einzelnen UE-Berichts und jedes anderen unter a) bis c) aufgelisteten Sicherheitsberichts, der vom Käufer gesendet wurde, schriftlich bestätigen (vorzugsweise per

Email). Sollte der Käufer innerhalb eines (1) Arbeitstages keine Bestätigung erhalten, so muss der Käufer BI zur Klärung kontaktieren.

BI ist berechtigt, Audits zur Einhaltung der in dieser Klausel enthaltenen PV-Verpflichtungen beim Käufer durchzuführen. Solche Audits umfassen unter anderem Einrichtungen, Prozesse, Dokumentationen und Mitarbeitergespräche; sie können, wenn der Käufer eine (1) Woche im Voraus schriftlich informiert wird, jederzeit während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt werden. Der Käufer wird bei allen oben genannten Aktivitäten vollumfänglich kooperieren und dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter dies tun, und er wird den zeitgerechten Zugang zu den geforderten Dokumenten und Einrichtungen gewährleisten.

Der Käufer wird BI bis zum Ende der Haltbarkeit der betroffenen Produkt-Chargen bei der Untersuchung von UEs unterstützen, wie in dieser PV-Klausel festgelegt.

13. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Käufers sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt. Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz statt der Erfüllung. Ebenso unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des Käufers wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.
- (2) Die Haftung der BOEHRINGER KG ist in diesen Fällen vertragsmäßig auf den für das jeweilige Geschäft vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der BOEHRINGER KG – ausgenommen in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auf die Ersatzleistung ihrer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt; soweit diese nicht eintritt, ist die BOEHRINGER KG gegenüber dem Käufer ersatzpflichtig.

14. Mängelhaftung

Beanstandungen von Lieferungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Sendung schriftlich gemacht werden. Wird ein Mangel, trotz gebotener Untersuchung bei Lieferung, erst später erkennbar muss die Mängelrüge innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung schriftlich erhoben werden. Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen ist die BOEHRINGER KG zur Lieferung einer neuen Sache berechtigt. Soweit auch diese fehlschlägt, ist der Käufer zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

15. Verjährung

- (1) Soweit der Käufer berechtigt ist, im Rahmen des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 445a BGB vorzugehen, verjähren seine Rückgriffsansprüche spätestens innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab Ablieferung der jeweiligen Lieferung.
- (2) Sonstige Ansprüche des Käufers gegen die BOEHRINGER KG verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

16. Originalverpackung

Präparate der BOEHRINGER KG dürfen nur in der unveränderten Originalpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Ebenso ist der Einzelverkauf von Teilen einer Klinikpackung und von zu größeren Mengeneinheiten zusammengefassten Klinikpackungen nicht gestattet.

17. Markenschutz

Unter den geschützten Marken der von der BOEHRINGER KG vertriebenen Waren dürfen keine Ersatzpräparate angeboten oder geliefert werden. Ebenso sind vergleichende Hinweise auf Ersatzpräparate in Preislisten, Angeboten, auf Etiketten usw. nicht gestattet.

18. Umtauschrecht – Einverständnis

Zurücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter Ware erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung. Bei unaufgefordert zurückgesandter Ware behält sich die BOEHRINGER KG eine ersatzlose Vernichtung vor.

19. Antikorruption

- (1) Der Käufer sichert zu, dass er selbst, seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der BOEHRINGER KG oder diesem Vertrag alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einhalten werden und dass diese insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar
 - i. einem Amtsträger oder anderen Dritten einschließlich juristischer Personen als Gegenleistung für einen unangemessenen Vorteil Bestechungsgelder oder einen sonstigen Vorteil in Aussicht stellen, anbieten oder leisten werden, insbesondere um (a) regulatorische Anforderungen zu erfüllen, (b) Geschäfte jedweder Art abzuschließen, einschließlich geschäftlicher Transaktionen, an denen die BOEHRINGER KG beteiligt ist, oder (c) sonstige unangemessene Vorteile zu erhalten;
 - ii. soweit es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, einem Amtsträger einen geldwerten Vorteil zukommen lassen werden, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der BOEHRINGER KG einzuholen, unabhängig davon, ob man die Zuwendung tatsächlich als Bestechung betrachten könnte oder nicht;
 - iii. einem Dritten etwas Werthaltiges zukommen lassen werden, um damit einem Amtsträger ein Bestechungsgeld oder einen sonstigen unzulässigen Vorteil anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu leisten oder dem Subunternehmer, Auftragnehmer oder sonstigen Dritten ein solches Bestechungsgeld oder andere unzulässige Vorteilsgewährung zu erstatten;
 - iv. von einem Dritten Zahlungen oder sonstige Vorteile für sich oder einen anderen annehmen, verlangen oder sich versprechen lassen werden als Gegenleistung dafür, bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag ungerechtfertigt bevorzugt zu werden.
- (2) Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet „Amtsträger“ alle Beamten oder sonstigen Mitarbeiter und Vertreter einer inländischen oder ausländischen Regierung oder internationalen Organisation sowie der jeweils zugehörigen Behörden, Agenturen, Institutionen und Einrichtungen einschließlich Unternehmen in öffentlicher Hand und politischen Parteien sowie alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft für diese Regierungen, internationalen

Organisationen, Behörden, Agenturen, Institutionen oder Einrichtungen handeln sowie Angehörige der medizinischen Fachkreise, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, an denen eine nationale, regionale oder lokale Regierung einen Anteil hält oder die ganz oder zum Teil von einer solchen Regierung kontrolliert oder finanziert wird.

- (3) Der Käufer meldet der BOEHRINGER KG jegliche Verstöße gegen diese Ziffer.
- (4) Der Käufer stellt sicher, dass seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Auftragnehmer bei Bedarf ein geeignetes Antikorruptionstraining erhalten und über die Pflichten aus dieser Ziffer informiert werden.
- (5) BOEHRINGER KG darf in begründeten Verdachtsfällen eines Verstoßes auf eigene Kosten und mit angemessener Ankündigung die Geschäftsunterlagen des Käufers einsehen, um die Einhaltung dieser Ziffer sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu überprüfen. Hierbei ist die Vertraulichkeit zu wahren. Zudem wird der Käufer auf Verlangen der BOEHRINGER KG die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen in einer für die BOEHRINGER KG akzeptablen Form bescheinigen. Im Fall des begründeten Verdachts eines erheblichen Verstoßes kann die BOEHRINGER KG zusätzlich die Bestätigung durch einen externen Prüfer verlangen.
- (6) Dem Käufer ist bewusst, dass die BOEHRINGER KG das Recht hat, potenzielle Vertragspartner, die Bestechungsgelder zahlen, kollusive Geschäftspraktiken ausüben oder andere korrupte oder betrügerische Handlungen vornehmen, von zukünftigen Ausschreibungen und Geschäftsbeziehungen auszuschließen.
- (7) Ein Verstoß gegen diese Antikorruptionsklausel stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar und berechtigt die BOEHRINGER KG unbeschadet etwaiger weiterer Rechte, diesen Vertrag aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (8) Unbeschadet etwaiger weiterer Rechte kann die BOEHRINGER KG vom Käufer Ersatz aller Schäden verlangen, die der BOEHRINGER KG entstehen, a) weil Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte oder Geschäftsführer des Käufers gegen anwendbare Antikorruptionsbestimmungen verstoßen oder b) weil es der Käufer aufgrund eigenen fahrlässigen Verhaltens ermöglicht hat, dass dessen Mitarbeiter, Subunternehmer oder Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der BOEHRINGER KG oder diesem Vertrag gegen solche Bestimmungen verstoßen.

20. Rechtswahl

Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Ingelheim am Rhein.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bei Geschäften mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist das für Ingelheim am Rhein zuständige Gericht. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Dies gilt nicht, soweit die Unwirksamkeit auf einem Verstoß gegen den Abschnitt 2 des Buches 2 des BGB mit der Überschrift „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen“ beruht. In diesem Falle gilt die gesetzliche Regelung.

24. Keine Geltung früherer Bedingungen

Diese AVB ersetzen alle früheren Versionen für die künftigen Vertragsabschlüsse.